



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis  
18.07.2024  
– Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

**Frage Nummer 30  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Nicole  
Bäumler**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was definiert die Staatsregierung als „übertriebene Paarformbildung“ in Lehr- und Lernmitteln, in welchem Ausmaß wird dies nach Einschätzung der Staatsregierung in aktuell verwendeten Lehr- und Lernmitteln eingesetzt und welchen pädagogischen Schaden oder Nachteile sieht die Staatsregierung bei der Verwendung der Paarform in Lehr- und Lernmitteln?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Staatsregierung macht bislang und auch künftig keine Vorgaben zur Verwendung von sog. übertriebener Paarformbildung in der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV vom 17.11.2008, GVBl. S: 902).<sup>1</sup>

Ab dem 01.08.2024 wird lediglich eine Formulierung in die Zulassungsverordnung aufgenommen, welche § 22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28)<sup>2</sup> aufgreift, wonach die Lernmittel im Sinne der Zulassungsverordnung keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt enthalten dürfen.

<sup>1</sup> abrufbar unter: Bürgerservice – ZLV: Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) Vom 17.11.2008 (GVBl. S. 902) BayRS 2230-3-1-1-K (§§ 1–11) (gesetze-bayern.de)

<sup>2</sup> abrufbar unter: Bürgerservice – AGO: Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) Vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28) BayRS 200-21-I (§§ 1–37) (gesetze-bayern.de)